

# **Ordnung für das Sportzentrum der Universität Regensburg vom 26.10.2017**

## **Präambel**

Auf Grund des Art 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), und des § 28 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Regensburg vom 1. Oktober 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2016, erlässt die Universität Regensburg nachfolgende Ordnung für das Sportzentrum der Universität Regensburg.

## **§ 1 Rechtliche Stellung**

- (1) <sup>1</sup>Das Sportzentrum der Universität Regensburg ist eine zentrale Einrichtung der Universität Regensburg gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG. <sup>2</sup>Es steht unter der Verantwortung der Leitung der Universität Regensburg.
- (2) Das Sportzentrum ist in Fachgebiete gegliedert, die jeweils eine Leitung haben.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Das Sportzentrum hat zum Ziel, die studienbegleitende Sportausbildung sowie die sportlichen Aktivitäten aller Universitätsangehörigen (Hochschulsport) zu organisieren und zu fördern. <sup>2</sup>Es unterstützt die Fakultät für Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft in der Vorbereitung auf sportpraktische Prüfungen im Unterrichtsfach Sport für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie im vertieft studierten Fach Sport für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Sportzentrum mit den Fakultäten und weiteren Einrichtungen der Universitäten und anderen Hochschulen zusammen.

## **§ 3 Organe**

Organe des Sportzentrums sind

- a) der Lenkungsausschuss und
- b) die Leitung

## **§ 4 Lenkungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Lenkungsausschuss umfasst folgende Mitglieder:
  - a) je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG aus den elf Fakultäten der Universität, aus deren Kreis ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende bestimmt wird,

- b) eine Vertreterin oder einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
- d) eine Vertreterin oder einen Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e) die Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten der Universität sowie
- f) die Leiterin oder den Leiter des Sportzentrums (siehe § 5) als beratendes Mitglied.

<sup>2</sup>Für seine Arbeit kann der Ausschuss weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sportzentrums, andere Hochschulangehörige oder externe Fachleute beratend hinzuziehen.

- (2) <sup>1</sup>Der Lenkungsausschuss beschließt in Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Sinne der Aufgaben gemäß § 2. <sup>2</sup>Die Mitglieder aus Abs. 1 Buchst. a) bis d) tragen Anliegen und Rückmeldungen der sie entsendenden Fakultäten und Statusgruppen bezüglich der Arbeit des Sportzentrums zusammen. <sup>3</sup>Sie berichten in den entsendenden Fakultäten und Statusgruppen über die Arbeit des Sportzentrums. <sup>4</sup>Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die Universitätsleitung hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Struktur und der personellen und sachmittelbezogenen Ausstattung des Sportzentrums,
  - b) Ermittlung von Benutzerinteressen,
  - c) beratende Mitwirkung bei der Bestellung der Leitung des Sportzentrums,
  - d) Verabschiedung des Hochschulsportprogramms für jedes Semester und
  - e) Verabschiedung der Anträge des Sportzentrums für Studienzuschussmittel gem. Art 5a BayHSchG.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von acht Semestern bestellt. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Lenkungsausschusses nach Abs. 1 Buchst. a) werden vom jeweiligen Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultät für acht Semester gewählt. <sup>2</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vom Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter für acht Semester gewählt. <sup>3</sup>Die drei Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter werden vom studentischen Konvent für zwei Semester gewählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter nach Abs. 1 Buchst. d) wird von den Senatsvertreterinnen und -vertretern der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Amtszeit von acht Semestern benannt.
- (5) <sup>1</sup>Der Lenkungsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester zusammen. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter die Tagesordnungen für die Sitzungen.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt das Sportzentrum zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter gegenüber Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität.

## **§ 5 Leitung**

- (1) <sup>1</sup>Das Sportzentrum wird von einer ständigen hauptamtlichen Leiterin oder einem ständigen hauptamtlichen Leiter geführt, die oder der von der Universitätsleitung bestellt wird. <sup>2</sup>Die

Vertreterin oder der Vertreter des Leiters wird von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters aus dem Kreis der Fachgebietsleiterinnen und Fachgebietsleiter bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Sportzentrums ist zuständig für

- a) die administrative und organisatorische Leitung des Sportzentrums,
- b) die Umsetzung von Maßnahmen allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung,
- c) die Einhaltung der für das Sportzentrum einschlägigen Ordnungen und Regelungen,
- d) die Erstellung des Haushaltsentwurfs und die ordnungsgemäße Verwendung der dem Sportzentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- e) die Gliederung des Sportzentrums in Fachgebiete im Benehmen mit der Universitätsleitung,
- f) die Verwaltung und Koordination der Angebote der Fachgebiete,
- g) die Koordination und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation und Qualitätssicherung,
- h) die geordnete Nutzung der dem Sportzentrum zugewiesenen Räume, Einrichtungen und technischen Ausstattung,
- i) die Außendarstellung des Sportzentrums und
- j) die Berichterstattung an Lenkungsausschuss und Universitätsleitung.

(3) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Sportzentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **§ 6 Nutzungsregelung**

Für die Nutzung des Sportzentrums und dessen Sportstätten erlässt der Senat der Universität Regensburg im Benehmen mit der Universitätsleitung eine Benutzungsordnung.

## **§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer örtlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18.10.2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 25.10.2017.

Regensburg, den 25.10.2017  
Universität Regensburg  
Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Ordnung wurde am 26.10.2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26.10.2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26.10.2017.